

Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 2.2.2010

Antrag des Regierungsrates vom

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenversicherung (EG ELG)  
Änderung vom ..... 2010**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2**

*Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen*

<sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, und die einem Pflege-Einstufungs-System für den Pflege- und Betreuungsbedarf unterliegen, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen fest. Dabei gilt ein Kostenrahmen von 320 Prozent bis 380 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG.

<sup>1bis</sup> Er orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.

<sup>1ter</sup> Bei den übrigen Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, entsprechen die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim | 275 Prozent; |
| b) in den übrigen Fällen                       | 225 Prozent. |

Absätze 2 und 3 unverändert.

§ 2 Abs. 4  
aufgehoben.

§ 6 Abs. 3  
aufgehoben.

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 29, 857 (BGS 841.7)

§ 7 Abs. 2

aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug  
Der Präsident

Der Landschreiber